

SATZUNG HAIMSPIEL.de e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Haimspiel.de e.V.“. Im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Köln.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Köln eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist vom 1. August bis zum 31. Juli.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein stellt Informationen rund um den Eishockeysport auf der Internetseite <http://www.haimspiel.de> kostenlos jedem User zu Verfügung.
2. Durch journalistische Tätigkeiten rund um die Kölner Eishockeygesellschaft „Die Haie“ mbH wird ein Internetportal im Sinne der Öffentlichkeit aufgebaut und betreut.
3. Der Verein erreicht intern gesteckte Ziele unter anderem mit der Durchführung eines inoffiziellen Trikotwettbewerbs, Liveradios per Internetstream, Interviews mit den Spielern oder auch Videoproduktionen.
4. Darüber hinaus bietet der Verein engagierten Erwachsenen und Jugendlichen so einen Einstieg in den Bereich „neue Medien“. Sie erlernen dabei den Umgang mit Sportlern, Internetservice und journalistischen Tätigkeiten beim Verfassen von Texten oder Kommentieren von Spielen. Zudem wird die Kreativität an neuen Projekten gefördert.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Für Antragsteller unter 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der gesetzlich Vorgesetzten beizulegen.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss einer Vorstandsversammlung erworben. Um die Mitgliedschaft beim Verein zu erwerben, muss die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden.
4. Aktive Mitgliedschaft
Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit, bei Mitgliederversammlungen teilzunehmen und über Projekte abzustimmen. Zusätzlich neue Ideen einzubringen und an der Planung, Organisation und Durchführung der Projekte teilzunehmen (siehe §2). Außerdem sollen über verschiedene Events für die Mitglieder der Zusammenhalt gefördert werden. Aktive Mitglieder müssen sich sowohl an Mitgliedsbeiträgen (siehe §5) wie auch an Unkosten, die sie selbst verursacht haben, beteiligen. Darunter fallen zum Beispiel Auswärtsfahrten.

5. Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, nehmen jedoch nicht aktiv an Projekten (siehe §2) teil. Passive Mitglieder haben kein Wahlrecht. Sie können sich allerdings an Auswärtsfahrten beteiligen und werden zu besonderen Events rund um den Verein schriftlich informiert.

6. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können nur nicht aktive oder passive Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitgliedschaft kann an jeden verliehen werden, der besondere Leistungen oder Verdienste für den Verein erbracht hat. Einen Anspruch auf Ehrenmitgliedschaft gibt es nicht. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenlos. Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vereinsvorstand. Eine Rückzahlung anteiliger oder vollständiger Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Zuwendungen an den Verein sind in jedem Falle ausgeschlossen.

8. Struktur des Vereins

Die Mitglieder sind durch den Vorstand in verschiedene Bereiche eingeteilt, basierend auf ihre Tätigkeiten und Interessen innerhalb des Vereins.

§4 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss zeitweilig oder vollständig aus dem Verein wird durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen. Es soll jedoch vorher eine Verwarnung und ein Gespräch mit dem betroffenen Mitglied erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a. Rassistische oder andere menschenverachtende Äußerungen und Aussagen.
 - b. Aussagen und Tätigkeiten, die das Vereinsleben beeinträchtigen oder zerstören.
 - c. Aussagen und Tätigkeiten, die dem öffentlichen Ansehen des Vereins schaden.
 - d. Unsportliche Tätigkeiten anderen Mitglieder oder Dritten gegenüber.
 - e. Respektlosigkeit der Sportler und Fans gegenüber, speziell im Liveradio.
 - f. Verstöße und Nichterfüllung der Satzung.
 - g. Verstöße gegen die in §2 aufgeführten Ziele und Interessen des Vereins.
 - h. Ausbleibende Beitragszahlungen nach erfolgter fruchtloser Mahnung.
2. Bei Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft ohne Rückerstattung anteiliger oder voller Mitgliedsbeiträge.
3. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.
4. Der Vorstand muss keine Gründe für den Ausschluss nennen.

§5 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen Dritter.
2. Mitglieder zahlen Monatsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und –fälligkeiten wird durch die

2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder festgelegt.

3. Es wird unterschieden in vollen und ermäßigten Mitgliedsbeiträgen. Ermäßigte Mitgliedsbeiträge werden generell Schüler und Studenten eingeräumt. Zudem bedarf es von Fall zu Fall einen Beschluss der Vorstandsversammlung. Es ist eine einfache Mehrheit der Vorstandsversammlung erforderlich. Gründe für oder gegen den Beschluss einer ermäßigten Mitgliedschaft müssen nicht genannt werden.

§6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle aktiven Mitglieder an.
2. Jedes aktive Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl eines Kassenprüfers
 - f. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung für eine ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die Mitglieder über diese nachträglich eingerichtet

- Tagesordnungspunkte rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Spätere Anträge werden in die Tagesordnung gesetzt, müssen aber nicht mehr an die Mitglieder vor Beginn der Mitgliederversammlung weitergetragen werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vereinsvorstand einberufen werden. Vereinsmitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand beantragen. Der Tagesordnungspunkt muss deutlich erkennbar sein.
 7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Wortmeldung mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Ausgenommen ist die Vorstandswahl: Auf Antrag von mindestens 51% der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl durchgeführt werden. Bei allen Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.
 8. Satzungsänderungen werden ausschließlich durch die Vorstandsversammlung bestimmt. Hier bedarf es einer Mehrheit von 75% der anwesenden Vorstandsmitglieder.
 9. Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder. Es muss in der entsprechenden Versammlung ein Nachfolger des/der Abgewählten gewählt werden.
 10. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung niedergelegt und vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters unterschrieben. Das Protokoll kann (ohne Unterschrift) im Internet eingesehen werden.

12. Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstands bestimmt. Ein Vereinslokal gibt es nicht. Im Sinne der Erreichbarkeit sollte der Ort nach bestem Ermessen des Vorstandes für alle teilnehmenden Mitglieder zentral gelegen sein.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und zwei Kassenprüfern. Der gesetzliche Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dies gilt auch für den Fall des Rücktrittes des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsposten können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
5. Über Konten und Barkassen des Vereins kann nur der Vorstand verfügen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und müssen zur Einsicht durch die Mitglieder im Internet einsehbar sein.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung sowie im Protokoll mitgeteilt werden.

8. Der Vorstand regelt die Belange des Vereins und ist für die Organisation und Ablaufstrukturierung verantwortlich.

§9 Vereinsauflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mindestmehrheit von zwei Drittel die Auflösung des Vereins, so gilt dieser als aufgelöst.
2. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall an den Kölner Eishockey Club „Die Haie“ e.V. in Köln.

§10 Haftung

1. Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen

2. Ausschluss persönlicher Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§11 Schlussklausel

1. Angewendetes Recht ist das des BGBs.
2. Sollte einer der Satzungsparagrafen oder einer der Unterpunkte nicht gültig sein, so behalten alle anderen Paragraphen ihre Gültigkeit. Im Zweifelsfalle ist das entsprechende Gesetz anzuwenden.

Die Satzungsänderung wurde durch den folgenden Vorstand abgesegnet:

Dennis Wegner

René Guzmán

Tobias Bonk